123/72

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. November 1988 Nr. 3342

BREITENBACH: Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Spitalstrasse / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Breitenbach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Erschliessungsplan** (Strassen- und Baulinienplan) **Spitalstrasse,** im Massstab 1:500, zur Genehmigung.

Für den Ausbau der Spitalstrasse liegt nach einer langen Planungszeit und Vorgeschichte ein neuer Erschliessungsplan, aufgeteilt in die Abschnitte "Oben", "Mitte" und "Unten" sowie einen zusätzlichen Plan über den Einmündungsbereich der Rohrgasse in die Spitalstrasse vor.

Die öffentliche Auflage des Projektes erfolgte in der Zeit vom 17. Juni 1988 bis zum 16. Juli 1988. Mit einer Ausnahme konnten alle Einsprachen gütlich erledigt werden. Der Gemeinderat lehnte an seiner Sitzung vom 26. September 1988 die verbliebene Einsprache J. und S. Fürst-Jermann ab und genehmigte den Erschliessungsplan, bestehend aus den vier Teilplänen.

Gegen den Einspracheentscheid führen J. und S. Fürst-Jermann, Spitalstrasse 31c, in Breitenbach Beschwerde beim Regierungsrat.

Die Gemeinde beantragt, die durch die Beschwerde nicht berührten Teile des Erschliessungsplanes "Unten" und "Mitte" sowie den Plan über die Einmündung der Rohrgasse in die Spitalstrasse zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind zum Planinhalt unter dem Vorbehalt der Beschwerdebehandlung keine Bemerkungen zu machen. Die vorzeitige Genehmigung der von der Gemeinde beantragten Abschnitte ist ohne Präjudiz für den Beschwerdeentscheid möglich.

Es wird deshalb

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Spitalstrasse der Gemeinde Breitenbach wird über die Abschnitte "Mitte" und "Unten" sowie die Einmündung der Rohrgasse in die Spitalstrasse genehmigt.

2. Ueber den Abschnitt "Oben" wird zusammen mit der Beschwerde J. und S. Fürst-Jermann entschieden.

3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Kant Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1989 noch ein vollständiger Plansatz, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde, zuzustellen.

4. Bestehende Erschliessungspläne sind auf dem Geltungsbereich der genehmigten Abschnitte nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.-	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.-	(Kto. 2020-435.00)
	Fr. 223.-	**Verrechnung im KK (111.09)**

(Staatskanzlei Nr. 287) KK

Der Staatsschreiber:
Dr. K. Ruckstuhl

Verteiler:
Bau-Departement (2), Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), **mit Akten und je 1 gen. Plan**
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach **mit je 1 gen. Plan (folgen später) Verrechnung im KK/Einschreiben**
Baukommission der EG, 4226 Breitenbach
Ing. Büro Jauslin und Stebler, Gässliackerweg 19, 4226 Breitenbach
J. und S. Fürst-Jermann, Spitalstrasse 31c, 4226 Breitenbach

Amtsblatt Publikation:
Genehmigung: Breitenbach:
Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Spitalstrasse, Abschnitte "Mitte" und "Unten" sowie die Einmündung der Rohrgasse in die Spitalstrasse